

KAIS. KÖNIGL.



PATENTAMT.

Österreichische

PATENTSCHRIFT N^{r.} 10948.

FIRMA AD. RICHTER & CIE. IN RUDOLSTADT (DEUTSCHLAND).

Mosaikspiel.

Angemeldet am 11. Jänner 1902. — Beginn der Patentdauer: 15. Oktober 1902.

Das kennzeichnende Merkmal des den Erfindungsgegenstand bildenden Mosaikspieles besteht darin, daß statt der sonst gebräuchlichen farbigen, rechteckigen oder dreieckigen Plättchen aus Pappe oder dgl., zum Legen von Mosaikfiguren farbige Körperchen benutzt werden, deren Oberfläche mit einer Vertiefung versehen ist und deren Unterseite eine
5 Erhöhung hat. Neu ist ferner die Platte, die dem Spiel als Legemuster beigegeben wird.

In Fig. 1 und 2 ist der neue Körper schaubildlich und im Durchschnitt gesehen dargestellt. Die Fig. 3 und 4 zeigen die zwei verschiedenen Verwendungsarten.

Die Erhöhung auf der Unterseite des Körperchens dient dazu, das Legen der Mosaikmuster dadurch zu erleichtern, daß die Körper mit der Erhöhung in die Durchlochungen
10 oder Vertiefungen der dem Spiel beigegebenen Legemusterplatte aus Pappe, Holz oder dgl. gelegt werden, wodurch gleichzeitig ein Verschieben der gelegten Figuren verhindert wird (Fig. 3). Die Vertiefungen auf der Oberfläche des gelegten Musters beeinflussen den Gesamteindruck sehr günstig, es werden durch die Schattenbildung überraschende
15 Wirkungen erzielt. Die Vertiefungen ermöglichen weiter auch, die untere erhöhte Seite zur Bildung des Mosaikmusters zu benutzen. Die Körper werden dabei mit ihrer Oberseite auf in der Musterplatte angebrachte und der Vertiefung des Körpers angepaßte Erhöhungen gelegt, mit der Wirkung, daß sie auch in dieser Lage nicht verschoben werden können (Fig. 4). Der neue Körper kann also zum Legen vertiefter und erhabener Muster verwendet werden.

Der doppelten Verwendungsart entspricht die zu dem Spiel gehörige Legemustertafel.
20 Die Tafel hat statt der bisherigen einfachen Durchlochungen auf der einen Seite den Legekörperchen angepaßt geformte Vertiefungen (Fig. 3), auf der anderen Seite entsprechende Erhöhungen (Fig. 4).

Der beschriebene Körper kann aus beliebigem Material, z. B. farbigem Cement, Gips,
25 Porzellan oder einer sonstigen Steinmasse, oder auch aus Holz, Pappe oder dgl. hergestellt werden. Die Erhöhung auf der Unterseite braucht nicht eine halbkugelförmige Gestalt zu haben, es genügt auch eine scheibenförmige Erhöhung. Ebenso kann die vertiefte Oberfläche rechteckig ausgebildet sein.

PATENT-ANSPRÜCHE:

1. Mosaikspiel, dadurch gekennzeichnet, daß die Legeplatte auf der einen Seite Ver-
30 tiefungen, auf der anderen Seite, entsprechende Erhöhungen hat.

2. Mosaikspiel nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die obere und untere Fläche der Legekörperchen mit einer der Legeplatte entsprechenden Vertiefung bzw. Erhöhung versehen ist.

Fig. 1

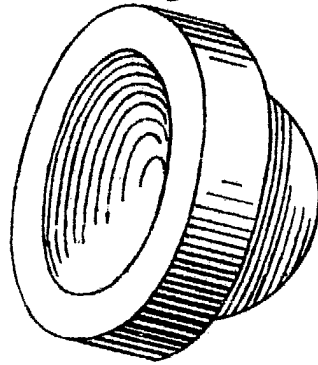


Fig. 2

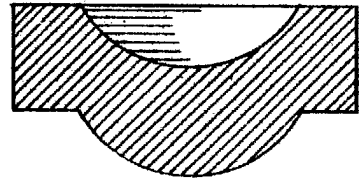


Fig. 3

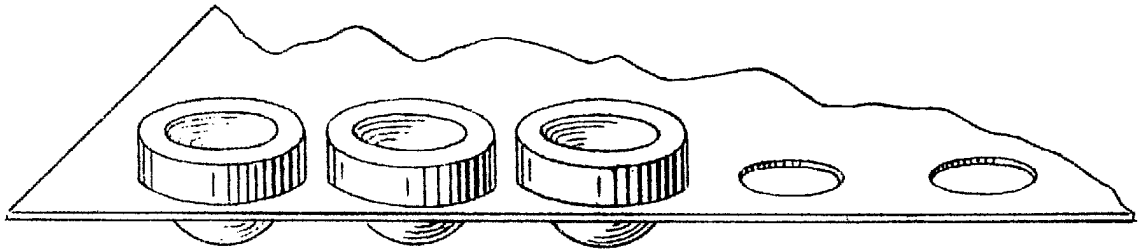


Fig. 4

